



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

## ARMENIEN (Republik Armenien)

### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. Aktuelle **Geburtsurkunde** im Original und Apostille (\*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung.
2. a) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die Standesamtsabteilung des Justizministeriums im Original mit Apostille (\*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung  
oder  
b) **konsularische Ehesfähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch die armenische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

### B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. **Heiratsurkunde** im Original und Apostille (\*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung.  
  
Sofern eine Heiratsurkunde im Original nicht mehr vorliegt, ist eine vom Standesamt der Eheschließung nachträglich ausgestellte besondere Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung im Original mit Apostille (\*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung vorzulegen.
2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk und **Scheidungsurkunde** je im Original und Apostille (\*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung, sofern die Ehe durch gerichtliches Scheidungsurteil mit anschließender Abgabe des Scheidungsurteils beim Standesamt und Aushändigung der Scheidungsurkunde aufgelöst wurde,  
  
oder  
  
ggf. **Sterbeurkunde** im Original und Apostille (\*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung.  
  
Sofern die Vorehe durch einverständliche Erklärung der früheren Ehegatten beim Standesamt aufgelöst wurde, ist nur die **Scheidungsurkunde** im Original mit Apostille (\*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung vorzulegen.
3. Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „**Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion**“, welches allen Standesämtern vorliegt.

#### Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Armenien besteht aus 2 Seiten.

**C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den armenischen Rechtsbereich **keines** besonderen Anerkennungsverfahrens.

**D) Apostille (\*)**

Die Originale der Urkunden aus Armenien sind mit Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Armenien besteht aus 2 Seiten.